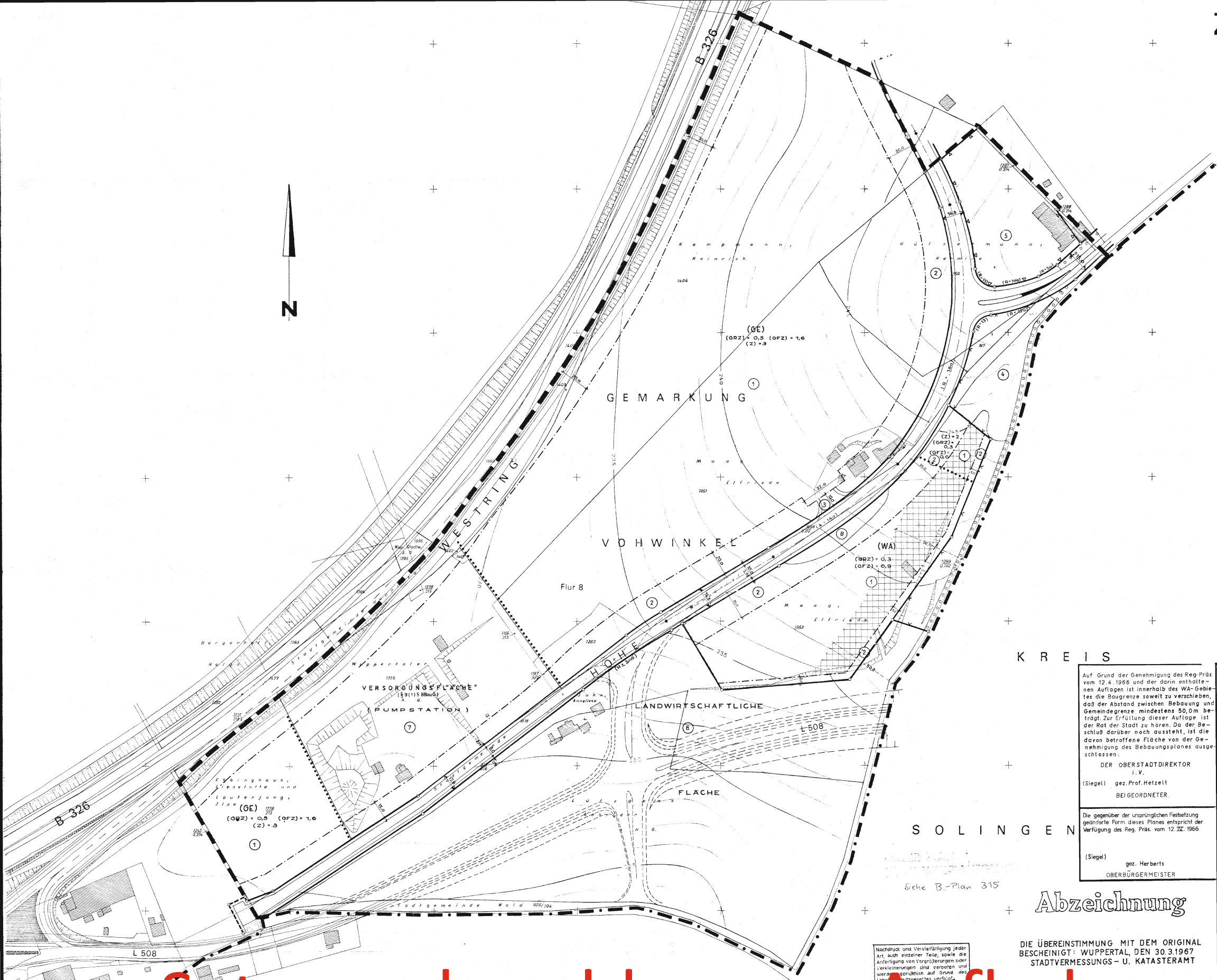


ZEICHENERKLÄRUNG

- 1) BAUF L Ä C H E N
- Art der baulichen Nutzung
(WA) Allgemeines Wohngebiet
(GE) Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
(Z) Zahl der Vollgeschosse
(GRZ) Grundflächenzahl
(GFZ) Geschossflächenzahl
Die Zahl der Vollgeschosse ist die Höchstgrenze gegenüber
Offene Bauweise (§22(1) BauVO)
- In den Bauflächen, die als (GE) Gewerbegebiet festgesetzt sind,
ist der §17(5) BauVO zu beachten. Für diese Flächen ist der §22(2)
BauVO nicht anzuwenden.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) BauVO)
- 1 Überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt
(§25(1) BauVO); entsprechend der Auslegung des Gewerbeauf-
sichtsamtes sind die den Betriebsgrundstücken zugewandten
Seiten der Wohnhäuser mit Schallschutzvorrichtungen zu ver-
sehen.
- 2 Vorhandene Gebäude mit Geschosszahl
- 3 Fortfallende Gebäude
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
(§9(1) BauVO)
- 4 Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen im Sinne
des §15(1) BauVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht
im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder
zugelassen werden können, sind ausgeschlossen (§25(5) BauVO)
und (§10(1) BauVO).
- 5 Private Wegefläche (Verkehrsfläche) (§9(1) BauVO)
- 2) V E R K E H R S - U N D G R Ü N F L Ä C H E N
- Vorhandene Verkehrsfläche (§9(1) BauVO)
- Hinzukommende Verkehrsfläche (§9(1) BauVO)
- 6 Öffentliche Grünfläche (§9(1) BauVO)
- Begleitgrün innerhalb der Verkehrsfläche (§9(1) BauVO)
- 7 Private Grünfläche (§9(1) BauVO)
- 8 Landwirtschaftliche Fläche (§9(1) BauVO)
- 9 Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche
- 10 Neue Straßenachse mit Höhenangabe der Verkehrsfläche über NN
(§9(1) BauVO)
- 3) G R E N Z E N U N D B E G R E N Z U N G S -
L I N I E N
- 11 Straßenbegrenzungslinie (§19(5) BauVO)
- 12 Begrenzungslinie der öffentlichen Grünfläche
- 13 Begrenzungslinie der privaten Grünfläche
- 14 Begrenzungslinie des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf,
Pumpstation (§9(1) BauVO)
- 15 Begrenzungslinie der Schutzfläche die die Sicherheit und die
Gesundheit der Nachbarschaft gewährleistet (§9(1) BauVO)
- 16 Baugrenze (§25(3) BauVO)
- 17 Geplante Landstraße (L 508), ist nur nachrichtlich in den
Bereich des Bebauungsplans übernommen worden.
- 18 Nutzungsgrenze (§1(5) BauVO)
- 19 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(5) BauVO)

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung
von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der
Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Planes aufgehoben.
Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten
Kartenunterlage entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser
Zeichenerklärung dargelegt, den Zeichenvorschriften für versamm-
lungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen, erweitert durch
die Zeichenvorschrift der Stadt Wuppertal.

Von der Genehmigung ausgeschlossene Fläche



ENTWORFEN: WUPPERTAL, DEN 11. 3. 1964 DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Hetzelt BEIGEORDNETER STADTVERMESSUNG	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL, DEN 16. 4. 1964 Die Katasterbezirke und die Angaben der Lage und der Größe entsprechen dem Stand vom 1.1.1964. STADTVERMESSUNG U. KATASTERAMT (Siegel) gez. Häschen OBERVERMESSUNGSDIREKTOR
Dieser Plan ist nach §2(1) des B. Baug. i. Ver. am 17. 9. 64 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden. (Siegel) gez. Frowein OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan hat nach §2(6) des B. Baug. in der Zeit vom 11.1. bis 11.2. öffentlich ausgelegt. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER
Dieser Plan ist nach §10 des B. Baug. i. Ver. mit §28 der G.O. von N.W. am 28. 9. 1965 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlos- sen worden. Die Änderung innerhalb des mit VA festgesetzten Baugebietes entspricht dem Beschluß der Stadtvert. vom 28. Sept. 1965 (Siegel) gez. Herberis OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach §11 des B. Baug. durch Verfügung vom 12. IV. 66 genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i.A. (Siegel) gez. Fieseler
Nach §12 des B. Baug. ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 31. 3. 1967 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i.V. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER	

Abzeichnung

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL
BESCHENIGT: WUPPERTAL, DEN 30.3.1967
STADTVERMESSUNG - U. KATASTERAMT

Nachdruck und Vervielfältigung jeder
Art, auch einzelner Teile, sowie die
Anfertigung von Vergleichen oder
Veränderungen sind verboten und
werden gerichtlich auf Grund des
Umsatzsteuergesetzes verfolgt.

72

Satzungsbeschluss zur Aufhebung

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN NR.72
H Ö H E
M. 1:1000